

Zweckvereinbarung über die Nutzung der Zentralen Leitstelle Gera

zwischen

der **Stadt Gera**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Julian Vonarb,
Kornmarkt 12, 07545 Gera,

- im Folgenden Stadt genannt -

und

dem **Landkreis Altenburger Land**, vertreten durch den Landrat, Herrn Uwe Melzer,
Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg

dem **Landkreis Greiz**, vertreten durch die Landrätin, Frau Martina Schweinsburg,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

dem **Landkreis Saale-Orla-Kreis**, vertreten durch den Landrat, Herrn Thomas Fügmann,
Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz

dem **Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen**, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Herrn Uwe Melzer, Goethestraße 4, 07545 Gera

- im Folgenden Beteiligte genannt -

- alle im Folgenden Vertragspartner genannt -

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), der §§ 5, 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16.07.2008 (GVBl. S.233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317), der Ziffer 5.2.2 des Landesrettungsdienstplanes des Freistaates Thüringen (LRDP) vom 29.04.2009 (Thür. Staatsanzeiger S. 827), zuletzt geändert am 01.07.2019 (Thür. Staatsanzeiger S. 1160) sowie §§ 2, 6 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05.02.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gera und den Beteiligten über die Nutzung der Zentralen Leitstelle der Stadt Gera geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Beteiligten übertragen der Stadt für ihre Verantwortungsbereiche die Aufgaben einer Zentralen Leitstelle nach § 14 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16.07.2008 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317). Bezüglich der beteiligten Landkreise handelt es sich bei dieser Aufgabenübertragung um die Übertragung einer Teilaufgabe aus dem Aufgabenbereich der Landkreise nach dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG).

(2) Die Zentrale Leitstelle Gera hat ihren Sitz im Gebäude der Stadt Gera (Berufsfeuerwehr), Berliner Straße 153, 07546 Gera.

(3) Die Zentrale Leitstelle Gera hat im Rahmen ihres Aufgabenbereiches insbesondere folgende Aufgaben für die Beteiligten zu erfüllen:

1. Entgegennahme und unverzügliche Bearbeitung aller Notrufe, Hilfeersuchen und Krankentransportaufträge,

2. Alarmierung des sich am Ereignisort am nächsten befindenden freien und geeigneten Rettungsmittels bzw. des örtlich zuständigen Krankentransportwagens und deren funkmäßige Führung entsprechend den Vorgaben des Landesrettungsdienstplans (kurz: LRDP) und des Bereichsplanes für den Rettungsdienstbereich Ostthüringen,
3. Alarmierung der Feuerwehren zu Brand- und Hilfeleistungseinsätzen nach den von den Beteiligten erstellten Alarm- und Ausrückeplänen sowie deren funk- und fernmeldemäßige Führung,
4. Alarmierung der Katastrophenschutzstäbe der Beteiligten sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach dem jeweiligen Katastrophenschutzplan der Beteiligten,
5. Alarmierung der Einsatzleitung im Falle besonderer Gefahrenlagen gem. Punkt 8 LRDP,
6. Einsatzkoordinierung aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen der Beteiligten,
7. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit benachbarten Leitstellen, um erforderlichenfalls auch über das Territorium hinaus Hilfe zu leisten oder anzufordern,
8. Einsatz und funkmäßige Führung der Luftrettungsmittel entsprechend den hierfür vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales getroffenen Regelungen,
9. Führung des Bettennachweises für die Krankenhäuser,
10. Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen,
11. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem kassenärztlichen Notfalldienst nach dem vorliegenden Arztbereitschaftsplan,
12. Auskunftserteilung über Bereitschaftsdienste weiterer Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr für Auskunftssuchende,
13. Überwachung des Funkverkehrs im BOS-Funknetz,
14. Führung der Ton- und Schriftdokumentation zur Erfüllung der bestehenden Nachweispflicht sowie Erstellung der Einsatzdokumentation nach Maßgabe des aktuellen LRDP und Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales,
15. Vermittlung von Einsätzen bei der Freisetzung umweltgefährdender Stoffe auf Bundes-, Landes-, Kreis- und innerstädtischen Straßen,
16. Die Entgegennahme von Meldungen von Brandmeldeanlagen und die Alarmierung gemäß den dafür hinterlegten Alarmplänen,
17. Benachrichtigung der Bereitschaftsdienste der Landratsämter gemäß deren jeweiligen Bereitschaftsdienstplänen und deren Unterstützung,
18. Erfassung aller Einsätze im Rettungsdienst und Bereitstellung der Daten für den Rettungsdienstzweckverband,
19. Übermittlung der Hilfsfriststatistik bis jeweils zum 01.03. des Folgejahres an den Rettungsdienstzweckverband entsprechend den Vorgaben des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

§ 2 Personal, Dienstaufsicht

(1) Die Stadt hält zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralen Leitstelle Gera nachfolgendes Personal vor:

- 1 VbE Abteilungsleiter Zentrale Leitstelle/Kommunikation im gehobenen feuerwehrtechn. Dienst
- 1 VbE Leiter Leitstelle im gehobenen feuerwehrtechn. Dienst
- 2 VbE Sachbearbeiter Informationstechnik
- 1 VbE Datenpfleger ¹
- 27,5 VbE Disponenten im mittleren feuerwehrtechn. Dienst

(2) Die Stadt gewährleistet die Besetzung der Leitstelle mit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften qualifiziertem Personal sowie deren Aus- und Fortbildung.

(3) Alle Mitarbeiter sind Bedienstete der Stadt. Die Dienstaufsicht obliegt dem Oberbürgermeister.

§ 3 Weisungsbefugnis

(1) Die allgemeine Dienstaufsicht über die Zentrale Leitstelle Gera obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Gera. In den Räumen der Zentralen Leitstelle Gera wird das Hausrecht durch den Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz ausgeübt.

(2) Daneben besteht Weisungsbefugnis in folgenden Fällen:

1. Im Katastrophenfall die Landräte der Landkreise oder von ihnen Beauftragte zur Alarmierung der Stäbe und Einheiten.
2. Bei überörtlichen Einsätzen gemäß § 23 Abs.1 Ziff. 2 ThürBKG der Oberbürgermeister bzw. die Landräte der Landkreise oder von ihnen Beauftragte
3. Bei örtlichen Einsätzen der Oberbürgermeister bzw. die Bürgermeister in den beteiligten Landkreisen oder von ihnen Beauftragte.
4. Durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst des Zweckverbandes oder seinen Vertreter, den diensthabenden Leitenden Notarzt / OrgL RD oder den sich im Einsatz befindenden Notarzt bei Einsätzen der Notfallrettung.

§ 4 Leitstellenausschuss

(1) Zum regelmäßigen Austausch zur Entwicklung der Zentralen Leitstelle Gera, insbesondere zur Abstimmung notwendiger Investitionsvorhaben, wird ein Leitstellenausschuss gegründet, in den die Vertragspartner jeweils einen Bediensteten als Mitglied entsenden und jeweils einen Bediensteten als Stellvertreter des Mitgliedes benennen. Der Leitstellenausschuss tagt mindestens einmal jährlich im Vorfeld der Haushaltsplanung für das kommende Jahr und sonst auf Antrag eines Vertragspartners. Er wird durch die Stadt vorbereitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(2) Der Leitstellenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

¹ Datenpfleger sollte als Leitstellendisponent ausgebildet sein.

§ 5 Fernmeldetechnische und funktechnische Ausrüstung

(1) Die Stadt sichert die fernmelde- und funktechnische Ausrüstung der Zentralen Leitstelle Gera entsprechend den Vorgaben des Landes.

(2) Die Stadt stellt den Beteiligten das durch die Stadt betriebene Gleichwellenfunknetz Ostthüringen zur Verfügung und bindet sich in das Gleichwellenfunknetz Südostthüringen ein. Ziel ist es, die Leitstelle über eine Drahtanbindung an den BOS-Digitalfunk anzubinden.

(3) Die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen aus Objekten des Territoriums der Beteiligten auf die Zentrale Leitstelle Gera erfolgt gemäß den Technischen Aufschaltbedingungen für automatische Brandmeldeanlagen (TAB) des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Gera.

§ 6 Bereitstellung von Unterlagen

Durch die Beteiligten sind der Zentralen Leitstelle Gera folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zu aktualisieren:

1. Orts-, Straßen- und Objektangaben nach Vorgabe der Zentralen Leitstelle Gera,
2. Erreichbarkeit der Feuerwehren und Festlegung der Reihenfolge der zu alarmierenden Feuerwehren, aufgeschlüsselt nach sachlicher und örtlicher Zuständigkeit,
3. Erreichbarkeit und Standorte der Rettungswachen mit Angabe der jeweils stationierten Rettungsmittel, der Funkrufnamen und der vertraglich geregelten Einsatzzeiten der Rettungsmittel,
4. Erreichbarkeit und Dienstpläne der Notärzte,
5. Erreichbarkeiten von Behörden und Unternehmen entsprechend den Erfordernissen der Beteiligten,

§ 7 Haftung

Die Stadt, als Träger der Zentralen Leitstelle Gera, haftet gegenüber den Beteiligten nur für Schäden, die aus grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des in der Zentralen Leitstelle Gera eingesetzten Personals resultieren.

§ 8 Kostenerstattung

(1) Das Abrechnungsjahr läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

(2) Die Beteiligten erstatten der Stadt in monatlichen Raten, fällig jeweils zum 15. des laufenden Monats, die anteiligen Kosten für die Aufgabenerfüllung des Betriebes der Zentralen Leitstelle Gera, soweit diese nicht durch Einnahmen Dritter gedeckt sind. Die Raten für das erste Abrechnungsjahr basieren auf einer Planrechnung der Stadt und werden den Beteiligten vor Beginn des ersten Abrechnungsjahres mitgeteilt.

(3) Bis zum 01.08. des Folgejahres erstellt die Stadt eine Abrechnung über die tatsächlichen Personalkosten, die Sachkosten (Abrechnung über Sachkostenpauschale nach KGST-Schlüssel), die

speziellen Leitstellen- und IT-Kosten, die Abschreibungen sowie die Einnahmen Dritter. Etwaige Guthaben oder Mehrkosten der Beteiligten nach Berücksichtigung der im Abrechnungsjahr gezahlten monatlichen Raten sind bis zum 30.09. des Folgejahres auszugleichen. Auf Basis dieser Abrechnung können die durch die Beteiligten zu zahlenden monatlichen Raten durch die Vertragspartner einvernehmlich angepasst werden.

(4) Die Kostenanteile der Beteiligten schlüsseln sich wie folgt auf:

1. Der Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen trägt derzeit unverändert 69% der Gesamtkosten.

2. Die Landkreise Altenburger Land, Greiz und Saale-Orla und die Stadt Gera tragen derzeit die verbleibenden 31% der Gesamtkosten entsprechend des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl. Grundlage sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 31.12. des Abrechnungsjahres. Sofern zum Abrechnungstichtag die Einwohnerdaten vom Thüringer Landesamt für Statistik noch nicht vorliegen, wird auf die zuletzt veröffentlichten Einwohnerzahlen per 31.12. zurückgegriffen.

(5) Die Stadt stellt den Beteiligten die erforderlichen Finanz- und Statistikerunterlagen zur Kontrolle in sachlicher und personeller Hinsicht zur Verfügung.

§ 9 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Abrechnungsjahres erfolgen. Weitere Voraussetzungen für eine ordentliche Kündigung bestehen nicht.

§ 10 Vertragsanpassung, Schlichtung

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am 01.01.2021 wirksam. Zugleich treten die Vereinbarungen mit dem Landkreis Altenburger Land vom 11.03.1996, mit dem Landkreis Greiz vom 01.03.1996 und mit dem Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen vom 08.09.1995 außer Kraft.

_____ Stadt Gera Julian Vonarb Oberbürgermeister	_____ Landkreis Altenburger Land Uwe Melzer Landrat	_____ Landkreis Greiz Martina Schweinsburg Landrätin
_____ Landkreis Saale-Orla Thomas Fügmann Landrat	_____ Rettungsdienstzweckverband Uwe Melzer Verbandsvorsitzender	